

Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.

Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!

Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.

2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.

3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Hilfe zum Bietertool:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de

Stadt Dortmund, 44122 Dortmund

19/3-2
Viktoriastraße 15

Frau Kaczmarek
Tel. (0231) 50-1 97 34
Zimmer 314
ckaczmarek@stadtdo.de *

16.07.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Leistung / Vergabe-Nr. F080/26

Rathaus Umbau Gastronomie, TGA AG 1-3, 8

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
10.08.2026, 20:00 Uhr	17.08.2026, 20:00 Uhr	09.11.2026

Sehr geehrte Interessierte,

die Stadt Dortmund beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:

- ☐ Preis 100%
- ☒ Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung laut den beigefügten besonderen Bewerbungsbedingungen.

☐ Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Näheres entnehmen Sie bitte den Besonderen Bewerbungsbedingungen.

Öffnungszeiten

Bankverbindung dortmund.de

montags bis mittwochs 8–12 Uhr und 13–15.30 Uhr, donnerstags bis 17 Uhr
freitags 8–12 Uhr und nach Vereinbarung

IBAN: DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC: DORTDE33XXX

Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie auf der Website unter: dortmund.de/datenschutz
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Ihr Angebot können Sie

☒ elektronisch

☒ in Textform

☒ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel

☒ mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

über das Bieter tool des Vergabemarktplatzes einreichen. Bitte beachten Sie die Informationen „elektronische Angebotsabgabe“.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieter*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitten wir um kurze Mitteilung. Ein Nachteil für zukünftige Vergabeverfahren entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K a c z m a r e k

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Unterlagen, die bei Ihnen verbleiben:

- ☒ Informationen „elektronische Angebotsabgabe“
- ☒ Aufforderung zur Angebotsabgabe (dieses Schreiben)
- ☒ Besondere Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die bei Ihnen verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ Vertragsmuster inkl. Anlagen
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

Unterlagen, die von Ihnen einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eignungsprüfungsbogen
- ☒ Preisblatt / Honorarangebot
- ☒ Angabe Projektmitglieder
- ☒ Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- ☒ Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- ☒ Erklärung Unteraufträge (bei Bedarf)
- ☒ Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (bei Bedarf)
- ☒ Konzept

☒ Projekt- und Ressourcenplan

Besondere Bewerbungsbedingungen für Fachplanungsleistungen zur Technischen Ausrüstung (Anlagengruppen 1–3 und 8) nach HOAI

6526003950 – Rathaus Gastronomie, Umbau

1. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

Es werden folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

- **30 % Honorarangebot (Preis)**
- **60 % Qualität**
(Die Qualitätskriterien werden anhand eines einzureichenden Konzeptes bewertet. Dieses Konzept soll nicht länger als 4 DIN A4 Seiten sein), davon
 - 13,33 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Kosten (Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Kosten)
 - 13,33 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Termine (Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Termine)
 - 13,34 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals
 - 20 % Erkennen der Projektspezifika
- **10 % Projektleitung**
(Angaben werden der auszufüllenden Anlage entnommen)
 - 5 % Berufserfahrung anhand der Berufsjahre gemäß der Leistungsbeschreibung in dieser Ausschreibung geforderten Fachdisziplin
 - 5 % Berufserfahrung anhand eines eingereichten Referenzprojektes

Die Wertung erfolgt unter Einbeziehung der eingereichten Angebotsunterlagen.

Jedes Angebot kann eine Gesamtwertungspunktzahl von maximal 1.000 Wertungspunkten (WP) erreichen. Für das Kriterium „**Honorarangebot**“ können maximal **300 WP**, für das Kriterium „**Qualität**“ können maximal **600 WP**, davon jeweils 133,33 WP / 133,34 WP pro Unterkriterium 1–3 und 200 WP für Unterkriterium 4 und für das Kriterium „**Projektleitung**“ **100 WP** erreicht werden. Die Summe der WP aus den o. g. Kriterien ergibt die Gesamtwertungspunktzahl. Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot die höchste Gesamtwertungspunktzahl erreicht.

2. Die Punkteverteilung wird im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

2.1 Honorarangebot (Preis):

Als Angebotspreis wird die rechnerisch geprüfte Angebotssumme einschließlich Ust sowie etwaiger Zu- und Abschläge zugrunde gelegt.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die höchste Punktzahl.

Diese beträgt für das Kriterium Preis 300 WP. Die Angebote mit einem höheren Preis erhalten entsprechend der prozentualen Abweichung zum günstigsten Angebot weniger Punkte. Es erfolgt eine lineare Interpolation. Weicht der Preis um mehr als 100 % vom günstigsten Preis ab, erhält das Angebot null Punkte.

Beispiel:

	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
Preis	10.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
Differenz	0,00 €	5.000,00 €	20.000,00 €
Abweichung %	0,00%	50,00%	200,00%
WP	300	150	0

2.2 Qualität:

Zur Bewertung der qualitativen Kriterien wird die Einreichung eines Konzeptes gefordert. Dieses Konzept soll die Anforderungen an die 4 Unterkriterien erfüllen und nicht länger als 4 DIN A4-Seiten sein.

Anforderungen an die einzelnen Unterkriterien:

Unterkriterium 1:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Kosten

Die Bietenden sollen im Konzept projektbezogene, nachvollziehbare und organisatorisch belastbare Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Kosten darstellen.

Für die Bewertung werden u.a. folgende Inhalte aus dem eingereichten Konzept herangezogen: Maßnahmen zur Früherkennung von Kostenabweichungen, zur Gegensteuerung, zur Herstellung von Kostentransparenz sowie zum Nachtragsmanagement, Prognosesicherheit, Kostendisziplin und Entscheidungsmechanismen bei Kostenabweichungen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Kosten eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 2:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Termine

Die Bietenden sollen im Konzept projektbezogene, nachvollziehbare und organisatorisch belastbare Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Termine darstellen.

Für die Bewertung werden u.a. folgende Inhalte aus dem eingereichten Konzept herangezogen: Maßnahmen des Termincontrollings, Meilensteinplanungen, Abstimmungs- und Eskalationsmechanismen, beschriebene sowie konkrete Maßnahmen zum Umgang mit Terminabweichungen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Termine eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 3:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals

Die Bietenden sollen im Konzept projektbezogene, nachvollziehbare und organisatorisch belastbare Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals darstellen.

Für die Bewertung werden u.a. folgende Inhalte aus dem eingereichten Konzept herangezogen: Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen, Kapazitätsabsicherung und Maßnahmen bei personellen Ausfällen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 4:

Erkennen der gebäudetechnischen Projektspezifika der Technischen Ausrüstung (Anlagengruppen 1–3 und 8)

Bewertet wird das Verständnis der Bietenden für die spezifischen Anforderungen die Bewertung der Schnittstellen zur TGA-Planung für Lüftungsbedarfe und Kühlung sowohl bei verschiedenen Produktionsverfahren als auch die Anforderungen an die Lüftung im Gastraum angepasst an wechselnde Personenzahlen und deren klimatischen Einträge. Die Bietenden sollen im Konzept die spezifischen Anforderungen des Projekts erkennen und berücksichtigen.

Darüber hinaus wird beurteilt, inwieweit projektspezifische Herausforderungen und Zielkonflikte erkannt sowie daraus nachvollziehbare planerische Lösungen abgeleitet werden.

Das vorgelegte Konzept hat hinsichtlich des Erkennens der Projektspezifika eine umso höhere Wertigkeit, je besser dabei die Projektspezifika erkannt und berücksichtigt werden.

1. Sind die vorgeschlagenen Lösungsansätze für den Betrieb, die technischen Anlagen sowie deren Schnittstellen plausibel, wirtschaftlich und durchdacht?
2. Werden die projektspezifischen Herausforderungen der Technischen Ausrüstung einschließlich ihrer fachlichen Zusammenhänge und Schnittstellen erkannt und nachvollziehbar beschrieben?
3. Werden daraus schlüssige planerische Konsequenzen und Lösungsansätze abgeleitet?
4. Ist das Konzept projektspezifisch oder nur allgemein?
5. Werden Zielkonflikte, Risiken und Wechselwirkungen erkannt und nachvollziehbar bewertet?

2.3 Projektleitung

Im Formular „Angabe der Projektleitung“ hat der Bieter für die vorgesehene Projektleitung die einschlägige Berufserfahrung in Jahren anzugeben, sowie ein in der Funktion der Projektleitung bearbeitetes Referenzprojekt zu nennen.

Den Bewertungsmaßstab für die das Kriterium der Projektleitung bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Unterkriterium 1:

Berufserfahrung in Jahren der Projektleitung gemäß der Leistungsbeschreibung in dieser Ausschreibung geforderten Fachdisziplin

Punkte	Anzahl der Jahre
sehr gut / 5 Punkte	Projektleitung mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich Technischen Ausrüstung (Anlagengruppen 1–3 und 8)
gut / 4 Punkte	Projektleitung mindestens 8 Jahre Berufserfahrung im Bereich Technischen Ausrüstung (Anlagengruppen 1–3 und 8)
befriedigend / 3 Punkte	Projektleitung mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich Technischen Ausrüstung (Anlagengruppen 1–3 und 8)
ausreichend / 2 Punkte	Projektleitung mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Technischen Ausrüstung (Anlagengruppen 1–3 und 8)
mangelhaft / 1 Punkt	Projektleitung weniger als 3 Jahre.
0 Punkte	Keine oder nicht bewertbare Angaben zur Berufserfahrung der Projektleitung und/oder deren Vertretung.

Unterkriterium 2:

Berufserfahrung anhand eines eingereichten Referenzprojektes

Punkte	Beschreibung
sehr gut 5 Punkte	Das für die Projektleitung eingereichte Referenzprojekt weist die nachfolgend aufgeführten projektspezifischen Merkmale auf und erfüllt sind beide nachfolgenden projektspezifischen Anforderungen: 1. öffentlicher Bauherr und 2. Integration technischer Anlagen in bestehende techn. Infrastruktur
gut 4 Punkte	Vorherige Merkmale zzgl. Merkmal „ Integration technischer Anlagen in bestehende technische Infrastruktur “ ist erfüllt.
befriedigend 3 Punkte	Vorherige Merkmale zzgl. Merkmal „ öffentlicher Bauherr “ erfüllt.
ausreichend 2 Punkte	Projekt weist deutliche fachliche Bezüge auf (z. B. Gastronomie oder Küche), erfüllt aber keines der beiden o.g. projektspezifischen Anforderungen Hauptmerkmale
mangelhaft 1 Punkt	Kein Merkmal erfüllt, Referenzprojekt nur eingeschränkt verwertbar.
0 Punkte	Kein Referenzprojekt eingereicht oder das eingereichte Referenzprojekt ist nicht bewertbar

1. Ausschluss

Sollte ein qualitatives Los oder Unterkriterium mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, wird das Angebot von der Beteiligung am weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sofern bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, nach den oben festgelegten Zuschlagskriterien, mehrere wertungsgleiche Angebote vorliegen, behält sich die öffentliche Auftraggeberin vor, per Losverfahren zu entscheiden.

Den Bewertungsmaßstab für die qualitativen Unterkriterien bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Note:	Punkte:	Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte
sehr gut	5 Punkte	150
gut	4 Punkte	120
befriedigend	3 Punkte	90
ausreichend	2 Punkte	60
mangelhaft	1 Punkte	30
ungenügend	0 Punkte	0

Die grundlegende Notenvergabe richtet sich nach folgenden Vorgaben:

sehr gut:

Die Umsetzung überzeugt in besonderem Maße.

Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt und in besonderem Maße berücksichtigt (Unterkriterium 4).

gut:

Die Umsetzung überzeugt uneingeschränkt, ohne in besonderem Maße herauszuragen.

Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt und berücksichtigt (Unterkriterium 4).

befriedigend:

Die Umsetzung überzeugt im Wesentlichen. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung im Wesentlichen dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt, jedoch kaum berücksichtigt (Unterkriterium 4).

ausreichend:

Die Umsetzung überzeugt nur bedingt bzw. eingeschränkt. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung nur bedingt dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden nur eingeschränkt erkannt (Unterkriterium 4).

mangelhaft:

Die Umsetzung überzeugt in entscheidenden Punkten nicht. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung unzureichend dienlich (Unterkriterien 1-3).

Projektspezifika werden gar nicht oder nur in Teilen erkannt (Unterkriterium 4).

ungenügend:

Die Umsetzung entspricht in keiner Weise den Anforderungen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Anforderungen ohne weitere individuelle Ausführungen wiederholt werden.

Vergabeverfahren

Rathaus Gastronomie

in Dortmund-Innenstadt West

Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren nach VgV

betreffend

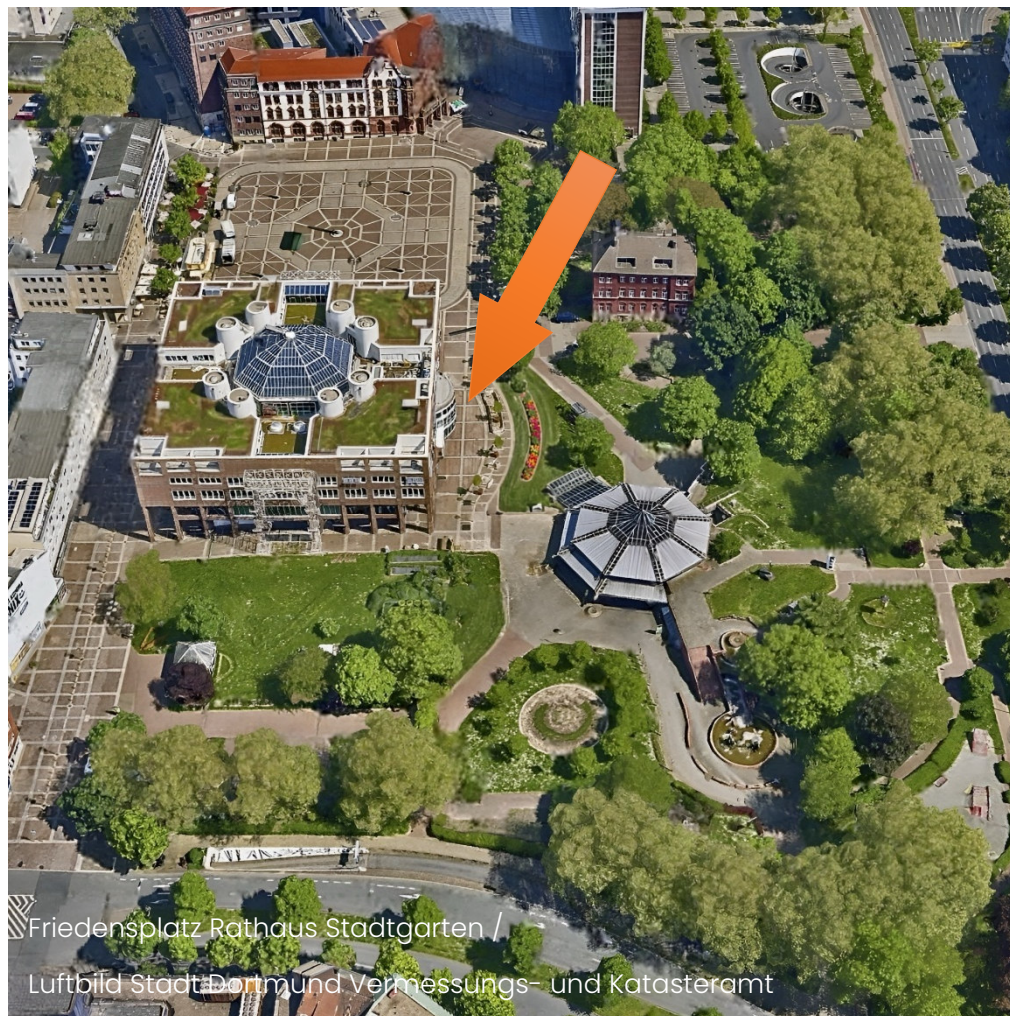
Fachplanung Technische Ausrüstung

TGA-Anlagengruppen 1–3 und 8 / § 55 HOAI, Anlage 15

für das Projekt

Rathaus Dortmund Umbau Gastronomie

Friedensplatz 1, 44135 Dortmund



Inhaltsverzeichnis	2
1 Projekt.....	4
1.1 Grundlegende Informationen.....	4
1.2 Plangebiet	6
1.3 Bedarfe / Raumprogramme.....	6
1.4 Rahmenbedingungen für Planung und Ausführung.....	8
1.5 Voruntersuchungen Schadstoffe	9
1.6 Bestandsunterlagen	9
2 Auftragsgegenstand.....	10
2.1 Fachplanung und Koordinationsleistungen für Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI für die Anlagengruppen 1, 2, 3 und 8.	10
2.1.1 Betreiberkonzept und nutzungsspezifische Anforderungen.....	11
2.1.2 AG 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	11
2.1.3 AG 2 Wärmeversorgungsanlagen.....	13
2.1.4 AG 3 Lufttechnische Anlagen und Kälteanlagen.....	13
2.1.5 AG 8 Gebäudeautomation / Systemintegration	17
2.2 Projektorganisation	18
2.3 Leistungen der Auftraggeberin.....	20
2.4 Förderung.....	21
2.5 Leistungsbild	22
2.6 Grundlagen und Leitlinien der Planung	22

2.6.1	Dortmunder Immobilien Standards (DIS)	22
2.6.2	Klimarelevanz mit der Zielsetzung eines klimaneutralen Gebäudes	23
2.6.3	Lebenszyklusbetrachtung / Variantenuntersuchung	24
2.6.4	Leitfaden Klimaneutrales Bauen	24
2.6.5	Barrierefreiheit	25
3	Kostenrahmen und vorläufiges Honorar	25
3.1	Kostenrahmen / Projektbudget	25
3.2	Honorargrundsätze	26
3.3	Stufenweise Beauftragung	26
3.4	Anrechenbare Kosten	27
3.5	Preisblatt	28
4	Terminplan	28
4.1	Terminplan der Ausschreibung	28
4.2	Rahmenterminplan	28
5	Anlagen	29

1 Projekt

1.1 Grundlegende Informationen

Ausgangssituation / Standortbeschreibung

Das 1989 eröffnete Rathaus wurde von 2020 bis 2024 saniert, um es energetisch zu verbessern und für die Zukunft fit zu machen.

Anknüpfend an die Modernisierung aller Räume des Rathauses über alle Etagen durch zeitgemäße Infrastrukturen und Installationen auf den aktuellen Stand der Technik, wird auch der Bereich der Gastronomie im Erdgeschoss komplett erneuert.

Die Gastronomie im Rathaus der Stadt Dortmund war während der umfangreichen Sanierungsarbeiten des Rathauses über mehrere Jahre geschlossen. Mit der Wiederinbetriebnahme des Rathauses soll nun auch der Gastronomiebetrieb wieder aufgenommen werden.

Die Räumlichkeiten befinden sich derzeit im Rohbauzustand.



Das Nutzungskonzept und der zukünftige Betreiber stehen fest. Der Gastronomiebetrieb wird durch das CJD (Christliches Jugenddorfwerk Deutschland) geführt.

Ziel des Projektes ist es, die Sanierung des Rathauses auch in diesem Bereich abzuschließen, sodass wieder ein Gastronomiebetrieb aufgenommen werden kann. Das CJD wird einen Integrationsbetrieb führen, der Menschen mit Behinderung, benachteiligten Menschen sowie Langzeitarbeitslosen eine Qualifizierung im gastronomischen Bereich ermöglichen und ihnen damit eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnen soll.

Der Gastronomiebetrieb soll montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein, was Mahlzeiten für das Frühstücks-, Mittags-, Nachmittags- und frühe Abendgeschäft bedeutet.

Im Rahmen des Projektinhalts ist eine gastronomische Erstausrüstung vorzusehen. Eine Nutzungsänderung ist nicht vorgesehen.

Für das Gebäude liegt bereits ein genehmigtes Brandschutzkonzept (**Anlage Brandschutzkonzept**) vor, das die vorgesehene Nutzung berücksichtigt.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Bauaufsicht wird ein Änderungsantrag voraussichtlich lediglich aufgrund der wahrscheinlich erforderlichen Eingriffe in den Lastabtrag notwendig.



Aus brandschutztechnischer Sicht wird eine Stellungnahme erforderlich, aus der hervorgeht, dass das bestehende Brandschutzkonzept in seinen Grundzügen weiterhin

Bestand hat und durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Rettungswege entstehen.

1.2 Plangebiet

Das Rathaus befindet sich im Herzen der Dortmunder Innenstadt direkt am Friedensplatz, einem zentralen Platz der Dortmunder City.

Die gastronomische Einheit liegt im Erdgeschoss und orientiert sich nach Süden zum Stadtgarten sowie zum U-Bahnhof Stadtgarten

Der U-Bahnhof Stadtgarten ist eine der wichtigsten Kreuzungsstationen der Dortmunder Stadtbahn und verbindet mehrere Hauptlinien des städtischen Nahverkehrs.



1.3 Bedarfe / Raumprogramme

Die Machbarkeitsstudie (**Anlage Machbarkeitsstudie**) hat -in Abstimmung mit dem zukünftigen Nutzer- ergeben, dass die Bedarfe auf der Mietfläche abgebildet werden können.

Flächen für die Gastronomie

Die Maßnahme umfasst folgende Flächen:

- Erdgeschoss (EG) ca. 347 m²
- Außengastronomie ca. 280 m²
- Untergeschoss (UG) ca. 113m²
- Bruttonrauminhalt UG ca. 285 m³
- Bruttonrauminhalt EG ca. 1.421 m³

Nutzungen im Erdgeschoss

- Gastraum
- Besucher -WC-Anlagen
- Küchenbereich
- Außengastronomie
- Anlieferung

Nutzung Untergeschoss

- Kühlzellen
- Lagerräume
- Personalumkleiden
- Duschen

Die Gesamtmaßnahme umfasst:

- Einrichtung einer professionellen Großküche mit 10–16 Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Möblierung der Gästebereiche
- Neuerrichtung sämtlicher Boden-, Wand- und Deckenoberflächen
- vollständige Erneuerung bzw. Anpassung der technischen Gebäudeausrüstung innerhalb der Gastronomieeinheit, insbesondere Heizung, Lüftung, Sanitär und Gebäudeautomation sowie die Schnittstellen zur Elektrotechnik.
- Einrichtung Sozialräume

Brandschutztechnisch relevant ist der geplante Rückbau einer nicht notwendigen Wendeltreppe vom Erdgeschoss in das Untergeschoss. In diesem Zusammenhang erfolgt:

- das Schließen der Deckenöffnung zwischen EG und UG
- eine statische Neuorganisation des Lastabtrags (Tragwerksplanung und Prüfstatik sind vorgesehen)

1.4 Rahmenbedingungen für Planung und Ausführung

Die Planung erfolgt innerhalb eines prägenden Bestandsgebäudes mit bereits im Rahmen der Rathaussanierung erneuerten technischen Infrastrukturen.

Der Zugang zur Gastronomie erfolgt autark von der Südseite. Die Erschließung der Mietfläche hat während der Bauausführung ausschließlich über den vorgesehenen Hauptzugang zu erfolgen. Die bestehende Verbindung zum



übrigen Gebäude darf während der Bauphase nicht als Baustellen-, Transport- oder Erschließungsweg genutzt werden. Hierdurch sind Sicherheitsbelange sowie der Schutz angrenzender Gebäudebereiche vor bauzeitbedingten Störungen sicherzustellen.

Der Regelbetrieb des Rathauses ist während der Bauzeit durchgehend aufrechtzuerhalten. Die zukünftige Nutzung der bestehenden Verbindung zum übrigen Gebäude ist derzeit noch nicht abschließend festgelegt.

Die Energieversorgung erfolgt über die Technikzentralen des Rathauses.

Für die im Zuge der Maßnahme erforderlichen Zu- und Abluftanlagen des Gastraums sowie die notwendige Zuluftversorgung der Küche stehen in den Technikzentralen entsprechende Flächenreserven zur Verfügung.

Die Gebäudehülle wurde im Rahmen der vorangegangenen Sanierung bereits wärmeschutztechnisch ertüchtigt. Ein aktueller Energieausweis liegt vor. Für die gegenständliche Maßnahme werden derzeit keine weitergehenden Anforderungen erwartet.

1.5 Voruntersuchungen Schadstoffe

Die Flächen der Gastronomie sind im Zuge der Schadstoffsanierung des Gesamtrathauses mit entkernt worden und schadstofffrei.

1.6 Bestandsunterlagen

Die durch den AG gelieferten Bestandsunterlagen sind umfassend und aktuell im Rahmen der Sanierung aus 2024.

Es liegen alle Planungsunterlagen, Genehmigungsunterlagen, statische Unterlagen sowie Prüfstatik und Brandschutzkonzept vor.

Es wird zum Start kein Bestandsaufmaß durch den AN erforderlich (**siehe Bestandsunterlagen als Anlagen**).

Diese Informationen in dieser Vergabeunterlagen dienen der Orientierung und sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Planung eigenverantwortlich zu überprüfen, fortzuschreiben und mit den Anforderungen des zukünftigen Gastronomiebetriebes abzugleichen.

Im Zuge der Rathaussanierung (beendet 03/2024) wurden für die spätere gastronomische Nutzung bereits technische Vorbereitungen und infrastrukturelle Vorrüstungen geschaffen.

Die vorhandene Gebäudeautomation des Rathauses ist bei der Planung zu berücksichtigen. Möglichkeiten zur Integration der gastronomischen Anlagen in bestehende Systeme sind zu prüfen und herbeizuführen.

2 Auftragsgegenstand

2.1 Fachplanung und Koordinationsleistungen für Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI für die Anlagengruppen 1, 2, 3 und 8.

Die Leistungen werden unter Bezugnahme auf die Leistungsphasen der HOAI beschrieben. Die weiteren zusätzlichen Leistungen sind der Anlage „**Besondere Leistungen**“ zu entnehmen.

Die Beauftragung umfasst die Planung der technischen Anlagen innerhalb der Gastronomieeinheit einschließlich der erforderlichen Anbindungen an die vorhandene technische Infrastruktur des Rathauses. Die Planung umfasst den Gastraum und dessen Nebenräume, die Gastronomieküche, zugehörige Lagerräume sowie die Sozialräume.

Der Gastronomiebereich des Rathauses in Dortmund war nicht umfassend in die Maßnahme „Sanierung des Rathauses“ eingebunden. Gefordert wird eine Lüftung für die gastronomische Nutzung der Flächen. Für die gastronomische Nutzung ist eine Lüftungsanlage herzustellen. Auf Grundlage der im Zuge der Rathaussanierung geschaffenen technischen Vorrichtungen wird die grundsätzliche technische Umsetzbarkeit als gegeben angesehen.

Parallel zu dieser Planung wird der Mieterausbau erfolgen. Die Räumlichkeiten werden ihre jetzige Struktur behalten.

Die Planung hat gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften, technischen Regeln, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Dazu gehören auch – TAB Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke

Dortmund. (siehe Anlagen für TAB-Wasser), TAB-Fernwärme und Entwässerungssatzung).

2.1.1 Betreiberkonzept und nutzungsspezifische Anforderungen

Das Nutzungskonzept des Betreibers ist Grundlage der Planung. Zu berücksichtigen sind der Schwerpunkt einer Frischküche mit Ausbildungsbetrieb. Kühl- und Lagerräume sind gemäß Machbarkeitsstudie zu integrieren. Die Abstimmung der technischen Anlagen folgt den betrieblichen Abläufen. Der Auftragnehmer koordiniert die Medienanschlüsse seiner Anlagengruppen zur Küchentechnik.

Ein separat zur Objektplanung beauftragter Küchenplaner definiert die Anforderungen an alle küchentechnisch erforderlichen Medien (Leistungsbedarfe, Anschlusswerte, Positionen) und stimmt diese mit den Fachplanern der Technischen Ausrüstung ab.

Die Planung und Dimensionierung der übergeordneten technischen Anlagen (z. B. Lüftung, Elektro, Sanitär) erfolgt durch die jeweils beauftragten Fachplaner.

Das Rathaus wurde nach umfangreicher Sanierung, auch unter Nachhaltigkeitsaspekten, auch bei Energie- und Wasserverbrauch, erfolgreich wieder in Betrieb genommen. Dieser Maßstab wird auch für den Umbau der Gastronomie angewendet. Zur Nachhaltigkeit zählen auch die Aspekte Wartungsfreundlichkeit und Betriebssicherheit.

2.1.2 AG 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

Trinkwasser- und Abwasserinstallationen

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen des Rathauses werden als Bestand vorausgesetzt. Gegenstand der Planung sind die innerhalb der Gastronomieeinheit erforderlichen Anpassungen und Erweiterungen der Trinkwasser- und Abwasserinstallationen sowie die messtechnische Entflechtung.

Die Planung umfasst im Wesentlichen:

Küchen- und Lagerbereiche:

- Fachgerechte Schmutz- und Fettabwasserentsorgung für die Küche (EG) und die Lagerräume (UG) in Abstimmung mit der Küchenplanung (z. B. Bodenrinnen, Abläufe).
- Gästebereich (EG): Technische Ausstattung der Besucher-WC-Anlagen.
- Personalbereich (UG): Sanitäre Einrichtungen einschließlich Duschen.
- Verbrauchserfassung: Planerische Umsetzung einer separaten messtechnischen Erfassung von Kalt- und Warmwasser zur Abgrenzung des Gastronomiebetriebs vom Hauptgebäude.

Küchenentwässerung & Fettabscheider

- Bemessung: Dimensionierung der Fettabscheideranlage im Untergeschoss nach DIN EN 1825 / DIN 4040-100 auf Basis der Küchendaten.
- Konzeptpflicht (LPH 2): Erarbeitung eines schlüssigen Konzepts zur fachgerechten Entleerung, wirksamen Geruchsvermeidung sowie zur Abwasserhebung bei Rückstaugefahr.

Die Abstimmung der Technik auf die vorhandenen technischen Anlagen des Rathauses wird vorausgesetzt

Gasanlagen

Gasanlagen als fossiler Energieträger zur Wärmeversorgung sind für den aktuellen Betrieb nicht vorgesehen. Entsprechend dem Ratsbeschluss ist vom Auftragnehmer im Rahmen der Variantenuntersuchung (LPH 2) zu prüfen, ob die bauliche Vorhaltung eines Gasanschlusses für zukünftige Pachtszenarien sinnvoll ist. Diese Untersuchung ist mit den Vorgaben der Dortmunder Klimaschutzinitiative (Ziel: Klimaneutralität 2035) und den Dortmunder Immobilien Standards (DIS) abzugleichen und der Auftraggeberin zur Entscheidung vorzulegen. Eine Objektplanung für Gasleitungen oder Gasverbrauchseinrichtungen ist aktuell nicht Gegenstand dieses Auftrags.

2.1.3 AG 2 Wärmeversorgungsanlagen

Wärmeerzeugung & Netzanbindung

- Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen ist nicht Bestandteil dieser Maßnahme. Für das Haus besteht eine Fernwärmeversorgung
- Schnittstelle Hauptnetz: Die neuen Heizkreise für den Gastronomiebereich sind an die vorhandene Fernwärmestation anzubinden. Hierbei sind die Technischen Anschlussbedingungen der DEW21 einzuhalten.

Wärmeverteilung & Raumheizung

- Das Heizungsrohrleitungssystem und die erforderliche Baugruppe für diesen Bereich sind in Betrieb zu nehmen und auf Funktion zu prüfen.
- Die Heizleistung der Lüftungsanlage ist ohne die statischen Heizflächen nicht ausreichend. Daher ist eine Prüfung der vorhandenen Heizflächen auf Funktionalität und ausreichende Versorgung durchzuführen.
- Inbetriebnahme: Das gesamte neue und angepasste Heizungsrohrleitungssystem inklusive aller Regelbaugruppen ist für den Funktionsbetrieb freizugeben und einzuregulieren

2.1.4 AG 3 Lufttechnische Anlagen und Kälteanlagen

Installiert ist ein Lüftungsgerät mit einer Luftmenge von 5.500 m³/h. Die Anlage befindet sich in der Dachzentrale im 4. OG des 3. Kerns. Der Betreiber nennt eine Luftmenge für Be- und Entlüftung im Bereich Gastro zwischen 4.000 m³ und 5.000 m³/ Stunde. Eine gastronomische Nutzung auf der Basis, der bisher angenommenen und für diesen Bereich vorgerüsteten Technik ist möglich, die Angaben sind dennoch zu prüfen.

Lüftungsanlagen

- Die **vorhandene Lüftungsanlage** für den Gastraum steht im 4. Obergeschoss (ausgelegt auf $5.500 \text{ m}^3/\text{h}$) wird als Bestand vorausgesetzt. Der Auftragnehmer muss das Kanalnetz so anpassen und einregulieren, dass der Gastraum im Erdgeschoss mit einer Luftmenge von ca. 4.000 bis $5.000 \text{ m}^3/\text{h}$ versorgt wird. Die Anlage erwärmt die Zuluft im Winter, verfügt jedoch über keine Kühlfunktion für den Sommer.

Abstimmungen mit kollidierenden Gewerken (Beleuchtung, Brandmeldeanlage, Deckenbau etc.) und eine Weiterverwendung des Bestands ist gewünscht, jedoch zu prüfen.

Ebenso wie die Nutzung vorhandener Schächte/Kanaleinführungen auf die gewünschte Weiterverwendung zu prüfen ist.

- Der Auftragnehmer berücksichtigt Brand-/Schall- und Wärmeschutz
- **Neue Fettabluft für die Küche:** Für den Küchenbereich ist eine separate Küchenabluftanlage mit einer Leistung von ca. $2.000 \text{ m}^3/\text{h}$ zu planen. Für die Aufstellung des neuen Gerätes sind bereits Flächen im darüberliegenden Technikraum vorgerüstet.
- Vorgaben zur Planung: Die Küchenabluft und die dazugehörigen Kanäle müssen geplant werden. Die Küchenabluft und die dazugehörigen Kanäle sind zu planen. Der Planer muss im Zuge der Vorplanung prüfen, ob die vorhandenen Schächte ausreichen, um die fettdichten Abluftleitungen inklusive des nötigen Brandschutzes nach oben zu führen.

Kälteanlagen & Kühlzellen

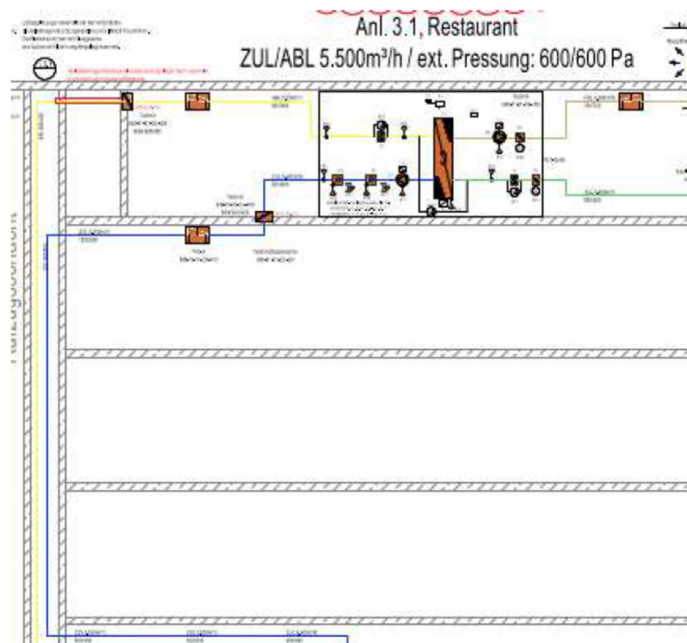
- Die Kälteleistung des Bestandsnetzes ist auf den isothermen Betrieb ausgelegt und besitzt keine zusätzliche Kühlleistung für weitere Lasten.
- Das System ist vom Auftragnehmer in Betrieb zu nehmen und funktional zu prüfen.

- Kühlung im Untergeschoss: Für die geplanten Kühlzellen und gekühlten Lagerräume im Untergeschoss ist eine separate Kälteplanung erforderlich.

Der Auftragnehmer berücksichtigt selbstverständlich Brand-/Schall- und Wärmeschutz.

AG 3 Systembeschreibung Bestandsanlage

Ausschnitt aus der aktuellen Montageplanung:



Teilklimaanlage mit mechanischer Förderung von Zu- und Abluft, zentraler Außenluftaufbereitung mit zweistufiger Filterung, Wärmerückgewinnung sowie den Funktionen Heizen und Kühlen. Bemessungsgrundlage: 30 m³/h und Person.

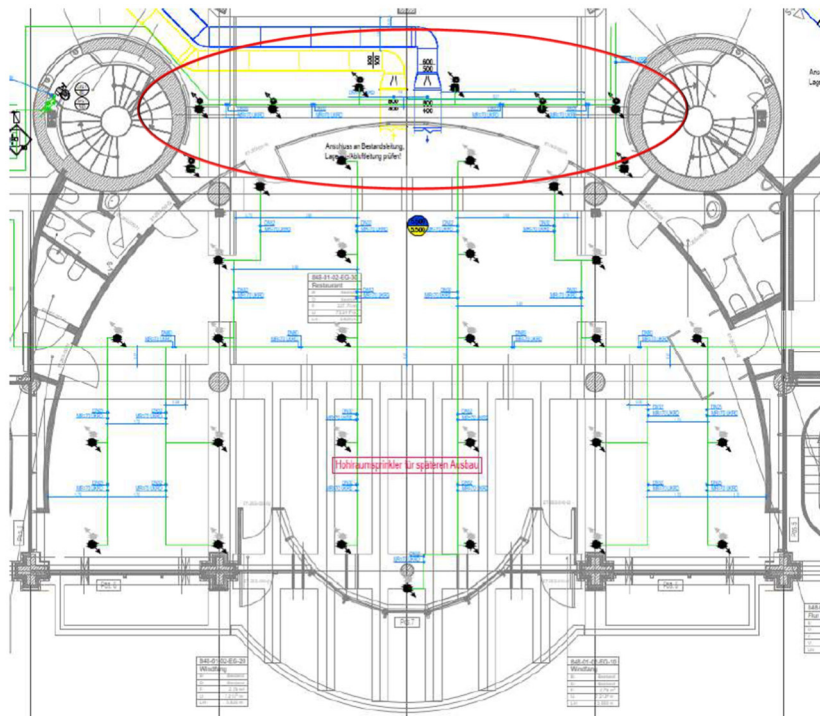
Die aktuelle Parametrierung der Anlage sieht eine Luftmenge von 5.500 m³/h vor.

Eine Nutzung der Fläche ist bezogen auf diese Luftmenge mit einer Personenzahl von 183 Personen möglich. Diese Personenzahlbemessung basiert auf einem Verbrauch von 30 m³/h und Person.

Die im Rahmen der Schadstoffsanierung und Entkernung der Gastronomie demontierten Kanäle in diesem Bereich sind neu zu montieren. Schnittstelle ist die neu erstellte Kanaleinführung in die Einheit.

Anforderungen an eine mechanische Entrauchung bestehen aktuell nicht. Sich ändernde Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen im Zuge der Planung sind zu prüfen. Eine brandschutztechnische Beurteilung hat durch den Brandschutzgutachter und den Sachverständigen des VDS zu erfolgen.

Auszug aus der aktuellen Ausführungsplanung:



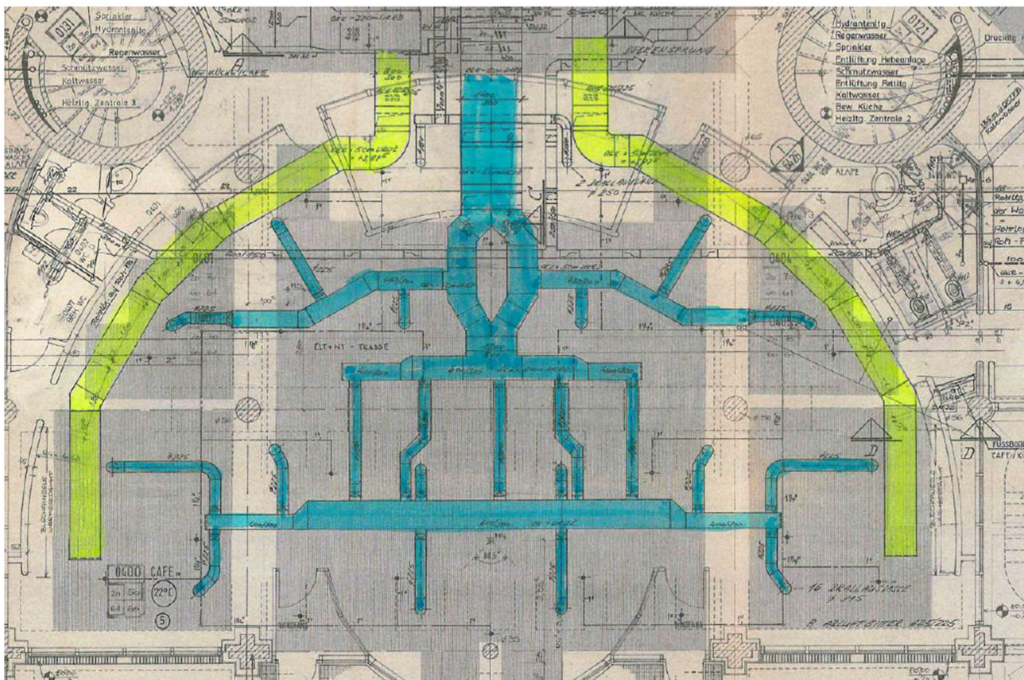
Die aktuelle Ausführung der Lüftungskanäle endet im Bereich der Gastronomie wie im Planausschnitt dargestellt.

Aufgrund der Begebenheiten im Gastrobereich (Unterzüge, Deckenhöhen und Sprinklersystem) ist eine Anordnung des Luftkanalsystems unter der Decke optimalerweise ähnlich auszuführen, wie sie in der früheren Anordnung eingebaut war.

Der Bereich der Gastronomie ist im Rahmen der Sanierung eine Sprinkleranlage gefordert worden. Diese ist neu installiert. Die Anlage ist zur Gesamtabnahme des Rathauses notwendig. Die Anlage muss sicherlich in einigen Bereichen verändert und angepasst werden.

Es sind Anpassungen aufgrund der jetzigen Sprinkleranordnung und der Tatsache, dass nur ein Eintritt der Abluft in den Gastrobereich vorgesehen ist, vorzunehmen. Im weiteren Verlauf der Planung sind, bezogen auf diese Anordnung, die möglichen Deckenhöhen der Abhangdecke abzustimmen.

Auszug aus der ursprünglichen Anordnung der Kanäle mit Bezug auf die Unterzugsanordnung:



2.1.5 AG 8 Gebäudeautomation / Systemintegration

Anbindung an den Bestand

Zentrale Leittechnik: Das Rathaus verfügt über eine bestehende Gebäudeleittechnik (GLT). Für Bedienung und Beobachtung der technischen Anlagen ist ein BuB-System installiert worden. Alle neuen Steuerungen, die Anpassungen der Lüftungsanlage im 4. OG sowie das neue Küchenabluft-Gerät müssen vollumfänglich in dieses System integriert und dort aufgeschaltet werden.

Abstimmung: Die genauen Schnittstellen, Datenpunkte und herstellerspezifischen Vorgaben für die Steuerung sind frühzeitig mit dem städtischen Gebäudemanagement und dem zuständigen GLT-Betreuer abzustimmen.

Zählerkonzept & Verbrauchserfassung

Für den Gastronomiebereich ist derzeit kein Verbrauchserfassungskonzept vorhanden

Systemintegration: Alle neu zu planenden Verbrauchszähler (Strom, Fernwärme, Kalt- und Warmwasser) für den Gastronomiebetrieb sind als kommunikative Zähler auszulegen.

Automatische Erfassung: Der Planer muss die Zähler so in die Gebäudeautomation einbinden, dass eine vollautomatische, separate Erfassung und Auswertung der Verbrauchsdaten für die spätere Nebenkostenabrechnung möglich ist.

Die Abstimmung der Verbrauchserfassung mit den Planungen der Elektrotechnik ist sicherzustellen. Ob die Anschlusswerte für die neue geplante Ausstattung noch ausreichend sind, ist in der kommenden Planung zu überprüfen.

2.2 Projektorganisation

Das Projekt soll mit einem integralen Planungsansatz durch den Architekten / Innenraumplaner und weitere Fachingenieure realisiert werden. Die Architektur, Küchenplanung, TGA, Brandschutz, Bauphysik und die Abteilung Gebäudebetrieb der Stadt Dortmund werden von Beginn an aufeinander abgestimmt, um eine funktional, technisch und wirtschaftlich abgestimmte Gesamtlösung sicherzustellen.

Die Projektleitung und Projektsteuerung erfolgen durch die Städtische Immobilienwirtschaft der Stadt Dortmund.

Es ist eine gewerkweise Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen geplant.

Projektbeteiligte (Auflistung vorläufig, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit)

- Nutzerin: Das CJD als gemeinnütziger Träger der Bildungs- und Sozialarbeit mit rund 11.000 Mitarbeitenden.
- Bauherrin: Stadt Dortmund (Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund)
- Projektsteuerung und -leitung vertreten durch die Städtische Immobilienwirtschaft



Rathaus Südseite_Fassade Gastronomie / Archiv Immobilienwirtschaft Dortmund

geplante Beauftragungen: (Auflistung vorläufig, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit)

- Objektplanung Innenraumplanung
- Fachplanung Technische Ausrüstung AG 7 – Küchenplanung
- Tragwerksplanung in erforderlichem Umfang
- Fachplanung Technische Ausrüstung HLSK:
 - AG 1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
 - AG 2 Wärmeversorgungsanlagen
 - AG 3 Lufttechnische Anlagen
 - AG 8 Gebäudeautomation
- Fachplanung Technische Ausrüstung ELT:
 - AG 4 Starkstromanlagen
 - AG 5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- Fachplanung Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik)
- Sonderfachleute:
 - Brandschutz
 - Prüfstatik
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)
 - ggf. weitere Sonderfachleute

2.3 Leistungen der Auftraggeberin

Die Beauftragung der unter 2.2 genannten Sonderfachleute erfolgt ebenfalls durch die Bauherrin.

Die Auftraggeberin stellt vorhandene Bestandsunterlagen sowie die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bzw. deren Planungsunterlagen als Dateien im Anhang Verfügung.

Die Auftraggeberin übernimmt zudem die Aufgaben der Projektleitung und Projektsteuerung.

2.4 Förderung

Aktuell werden für das Projekt folgende Förderbereiche angestrebt:

- Energetische Sanierung der technischen Gebäudeausrüstung (TGA): Austausch und energetische Optimierung der Lüftungsanlage inkl. Küchenabluft (Altanlagen bereits rückgebaut).
- Energetische Sanierung der Beleuchtung: Umstellung auf hocheffiziente Systeme (Altanlagen bereits rückgebaut).
- Inklusionsförderung: Mittel für Bau, Umbau, Ausstattung und Modernisierung zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.
- Städtebaufördermittel: Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Begrünung, Möblierung, Außengastronomie).

Die Planung hat die Anforderungen möglicher Förderprogramme im Rahmen der üblichen Projektbearbeitung planerisch zu berücksichtigen.

Für den Auftragnehmer können insbesondere Anforderungen aus Förderprogrammen zur energetischen Sanierung und Optimierung technischer Gebäudeausrüstungen relevant werden.

Die Mitwirkung bei Förderanträgen, die Zusammenstellung förderrelevanter Nachweise sowie die Bereitstellung projektbezogener Unterlagen für Fördermittelgeber werden als besondere Leistung gesondert abgefragt und vergütet.

2.5 Leistungsbild

Die Grundleistungen und besonderen Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstungen erfolgen gemäß § 55 HOAI sowie Anlage 15 „Technische Ausrüstung“, Anlagengruppen 1 – 3 und 8, nutzungsspezifische Anlagen“. Bearbeitet werden die Leistungsphasen 1 – 9 zzgl. besonderer Leistungen.

Für die Angebotserstellung sind alle Vergabeunterlagen zu sichten und zu beachten.

2.6 Grundlagen und Leitlinien der Planung

2.6.1 Dortmunder Immobilien Standards (DIS)

Die Städtische Immobilienwirtschaft hat die baulichen Standards der Stadt Dortmund in den Dortmunder Immobilien Standards (DIS) inkl. Anlagen zusammengefasst. Die Stadt Dortmund legt bei Neubauten, Sanierungen und Modernisierungen ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit und Lebenszyklusbetrachtungen. Ziel ist es, die Gesamtkosten über den Nutzungszeitraum unter Berücksichtigung von Investitions-, Betriebs- und Umweltfolgekosten zu minimieren. Bei der Planung und Ausführung sind die aktuellen Gesetze, gültigen Verordnungen



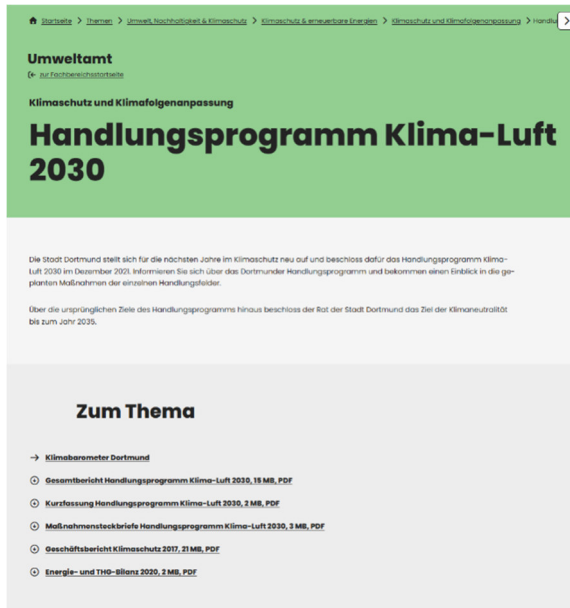
The screenshot shows a webpage with a green header. The header text reads: 'Städt. Immobilienwirtschaft' and 'Dortmunder Immobilien Standards (DIS) und Informationen für Architekten und Ingenieure'. Below the header, there is a section titled 'Downloads' with three links: 'Standards, 48 MB, ZIP', 'Informationen für Architekten und Ingenieure, 583 KB, ZIP', and 'Checkliste und Formulare, 2 MB, ZIP'.

sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die Dortmunder Immobilien Standards (DIS) sind in der den Vergabeunterlagen beigefügten Fassung zu berücksichtigen.

(<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/grundstuecks-und-immobilieninformationen/dortmunder-immobilien-standards/>)

2.6.2 Klimarelevanz mit der Zielsetzung eines klimaneutralen Gebäudes

Mit dem Beschluss der Dortmunder Klimaschutzinitiative (DoKi) hat der Rat der Stadt Dortmund anerkannt, dass die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gesamtstädtische Aufgaben sind, die nur im gemeinsamen und integrierten Handeln gelöst werden können.



Dies verlangt die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem bereits o. g. Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 (<https://www.dortmund.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit-und-klimaschutz/klimaschutz-und-klimafolgenanpassung/handlungsprogramm-klima-luft-2030/>) in der sich die Stadt Dortmund das ambitionierte Ziel für die

Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2035 setzt, erfolgt im Rahmen der Planung.

Die Bewertung der Energieebene ist bereits frühzeitig im Planungsprozess anzuwenden. Dabei sollten –für dieses Projekt– Vorgaben, wie die Verwendung von nachwachsenden und wiederverwertbaren, kreislauffähigen Rohstoffen und Bauprodukten für die Planung untersucht werden sowie regenerativen Energielösungen, die Minimierung von Wasser- und Energieverbräuchen und die Reduzierung der Lebenszykluskosten.

Als Stichpunkte für einen klimaneutralen Planungsansatz sind hier die Vermeidung von Transmission- und Konvektionswärmeverlusten und die Ermittlung der Auswirkungen des Einsatzes von grauer Energie genannt. Auf ihrer Basis wird in der Entwurfsplanung die Entscheidung der Ausführungsvarianten getroffen, in finaler Version erstellt und bildet die Grundlage für die Ausführungsplanung und die

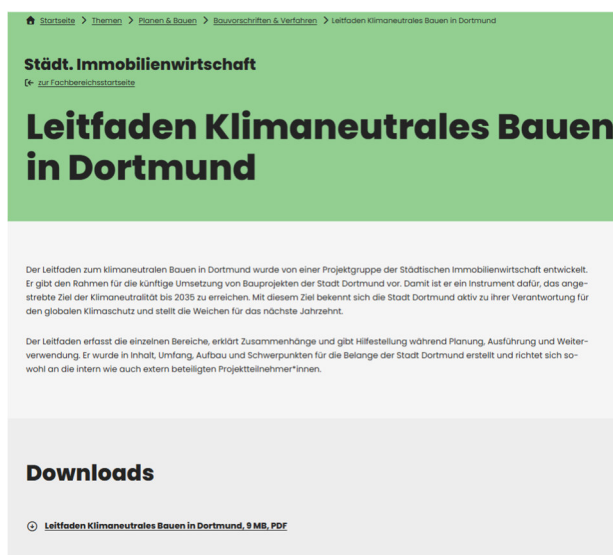
Bauausführung.

2.6.3 Lebenszyklusbetrachtung / Variantenuntersuchung

Der Auftragnehmer stellt die für die Lebenszyklusbetrachtung erforderlichen Mengen-, Leistungs- und Kostendaten der von ihm geplanten technischen Anlagen zur Verfügung und wirkt bei Variantenuntersuchungen gemäß DIS mit (siehe besondere Leistungen). Hierzu sind Mengen- und Kostenangaben nach DIN 276 auf Grundlage der Kostenschätzung bereitzustellen (siehe Anlage „Vorlage Anforderung LZK“). Im Rahmen der Planung sind unter Verwendung eines Modells alternative energetische Lösungsansätze bzw. Variantenvergleiche gemäß DIS B.3 Lebenszykluskostenberechnung zu untersuchen. Für die technische Ausrüstung sind hierbei insbesondere folgende Varianten gegenüberzustellen:

- gesetzlicher Standard
- möglichst verbrauchs- und emissionsarme Lösung mit hohem Anteil an Energierückgewinnung

2.6.4 Leitfaden Klimaneutrales Bauen



Dieser Leitfaden ist eine Hilfestellung zu den zuvor genannten Richtlinien. Er erfasst die einzelnen Bereiche und Zusammenhänge und gibt Unterstützung während Planung, Ausführung und Weiterverwendung. Er wurde in Inhalt, Umfang, Aufbau und Schwerpunkten auf die Belange der Stadt Dortmund abgestimmt und richtet sich sowohl an

die intern wie auch extern beteiligten Projektteilnehmer*innen.

(<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/bauvorschriften-und-verfahren/leitfaden-klimaneutrales-bauen-in-dortmund/>)

2.6.5 Barrierefreiheit

Im Rahmen der Planung für das Gesamtprojekt sind die aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit umzusetzen (siehe auch die entsprechenden Abschnitte in den Dortmunder Immobilien Standards). Der Auftragnehmer wirkt im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeiten an dem durch die Objektplanung zu koordinierenden Barrierefrei-Konzept mit.

3 Kostenrahmen und vorläufiges Honorar

3.1 Kostenrahmen / Projektbudget

Ein Kostenrahmen über die Kostengruppen 200 bis 600 wurde in Höhe von rd. 1,9 Mio. € (Brutto) ermittelt. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme erfolgt in einem Bauabschnitt.

Die Maßnahme ist mit folgender Aufteilung des Budgets geplant:

KG 200-600	1.935.119,00 € brutto	1.626.150,42 € netto
KG 200	7.411,00 € brutto	6.227,73 € netto
KG 300	516.813,00 € brutto	434.296,64 € netto
KG 400	1.166.123,00 € brutto	979.935,29 € netto
KG 500	5.558,00 € brutto	4.670,59 € netto
KG 600	239.214,00 € brutto	201.020,17 € netto

Techn. Ausrüstung (§ 55 u. Anlage 15 HOAI)	Brutto	Netto	KG
1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,	173.336,00 €	145.660,50 €	410
2. Wärmeversorgungsanlagen,	61.508,00 €	51.687,39 €	420
3. Lufttechnische Anlagen,	144.260,00 €	121.226,89 €	430
4. Starkstromanlagen,	121.065,00 €	101.735,29 €	440
5. Fernmelde- und informationstechnische Anl	49.095,00 €	41.256,30 €	450
6. Förderanlagen,	-	-	460
7. nutzungsspezifische Anlagen	559.569,00 €	470.226,05 €	470
8. Gebäudeautomation	57.290,00 €	48.142,86 €	480
Summe Anlagengruppen 1-8 (ohne 6)	1.166.123,00 €	979.935,29 €	

Zur Erlangung einer frühzeitigen Kostensicherheit ist bereits ab der Leistungsphase (LPH) 2 durch den Auftragnehmer (AN) eine vertiefte Kostenermittlung durch die Kostenelementmethode durchzuführen und abzustimmen.

Das o. g. Projektbudget ist vom Auftragnehmer als verbindliches Budgetziel zu berücksichtigen.

Marktbedingte, zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nicht vorhersehbare Kostenentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

3.2 Honorargrundsätze

Für die ausgelobten Leistungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Honorierung erfolgt in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 01. Januar 2021, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3 Stufenweise Beauftragung

Bei Zuschlagserteilung erfolgt zunächst die Beauftragung der Bearbeitungsstufe 1. Die weiteren Bearbeitungsstufen werden als optionale Leistungen vereinbart und jeweils durch schriftlichen Abruf beauftragt (jeweils Grundleistungen und besondere Leistungen)

- **Bearbeitungsstufe 1:** Leistungsphasen 1 bis 4

Die weiteren Leistungsphasen sind vertraglich als optionale Leistungen vorgesehen und werden jeweils durch schriftlichen Abruf beauftragt.

Hinweis: Nach der Entwurfsplanung (LP 3) ist ein kombinierter Planungs- und Ausführungsbeschluss durch den Rat der Stadt Dortmund einzuholen.

Optionaler Leistungsumfang:

- **Bearbeitungsstufe 2:** Leistungsphasen 5 bis 8
- **Bearbeitungsstufe 3:** Leistungsphase 9

Ein Anspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungen besteht nicht.

Sofern nicht anders beschrieben, sind jeweils die vollen Teilleistungspunkte der angegebenen Leistungsphase bzw. Beauftragungsstufe gemäß HOAI ausgelobt.

3.4 Anrechenbare Kosten

Mit Hinweis auf den Kostenrahmen KG 400 werden die vorläufig anrechenbaren Kosten für die Leistungsbilder bzgl. Grundleistungen nach HOAI im Preisblatt (**Anlage „Preisblatt geschützt“**) vorgegeben.

Sofern Zu- oder Abschläge geltend gemacht werden, sind diese im Preisblatt gesondert auszuweisen.

Wenn keine Teilleistungspunkte angegeben sind, sind jeweils die vollen Teilleistungspunkte der angegebenen Leistungsphase gemäß HOAI ausgelobt. Ein unbegründeter Nachlass auf Teilleistungen oder Leistungsphasen wird nicht akzeptiert. Wir bitten Sie, ebenso die berechneten Grundhonorare nicht zu runden. Widersprechen sich im Honorarangebot die Angaben zur Honorarzone und -satz zu dem berechneten Grundhonorar, gelten die Angaben zur Honorarzone und dem Honorarsatz vorrangig. Der Auftraggeber ist in diesem Fall dazu berechtigt die Honorarangabe im Feld "Grundhonorar in €" zu korrigieren. Wir bitten darum, keine Pauschalpreise auf die Grundleistungen der HOAI anzubieten. Honorare für besondere Leistungen sind davon ausgenommen.

Zur Abgeltung von zusätzlich beauftragten Leistungen nach Stundensätzen, sind die Stundensätze im Preisblatt ebenfalls gesondert auszuweisen.

Bei den besonderen Leistungen, die nach Einheitspreisen/Stundensätze/je Stück angeboten werden sollen, handelt es sich lediglich um kalkulatorische Werte.

Abgerechnet werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand. Über diesen Aufwand sind entsprechende Nachweise zu führen.

Die vereinbarten Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Nebenkosten, Zu- und/oder Abschläge) sind verbindlich und können nachträglich nach Abschluss des Vertrages nicht angepasst werden.

Es gelten die allgemeine Vertragsbestimmungen der Städtischen Immobilienwirtschaft für Architekten- und Ingenieurverträge (**Anlage AVB**). Diese sind Grundlage des abzuschließenden Vertrages (**Anlage Mustervertrag**). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

3.5 Preisblatt

Für die Abgabe des Honorarangebots ist die Anlage „**Preisblatt geschützt**“ zu verwenden. Das Preisblatt ist in digitaler Form als Excel-Datei einzureichen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der Wertung und Prüfung des abzugebenden Angebotes die rechnerische Richtigkeit auf Basis der vorliegenden Bedingungen herzustellen und bei evtl. Zuschlagserteilung das Angebot nur in geprüfter Form zu akzeptieren.

4 Terminplan

4.1 Terminplan der Ausschreibung

Siehe Angaben auf der Vergabeplattform

4.2 Rahmenterminplan

Diesen Vergabeunterlagen wird ein vorläufiger Rahmenterminplan mit Stand vom 29.04.2026 beigelegt, siehe **Anlage Rahmenterminplan**. Dieser Entwurf einer

Terminplanung beruht auf vorläufigen Annahmen der Städtischen Immobilienwirtschaft und wird nach der Beauftragung mit der Städtischen Immobilienwirtschaft endgültig abgestimmt.

Entsprechend der im Rahmenterminplan genannten Termine sind die beauftragten Planungsbüros gehalten, ausreichende personelle Kapazitäten für die Bearbeitung des Projekts vorzusehen. In projektbedingt besonders intensiven Bearbeitungsphasen ist eine entsprechende personelle Anpassung durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5 Anlagen

01_Rathaus Dortmund_Brandschutzkonzept

02_Machbarkeitsstudie

03_Grundleistungen und besondere Leistungen

04_Preisblatt_geschützt

05_Eignungsprüfungsbogen VgV HLSK

06_Rahmenterminplan

07_Bestandsunterlagen

08_Vorlage Anforderung LZK

09_Benennung Projektleitung

10_DO TAB waerme-tab-heizwasser

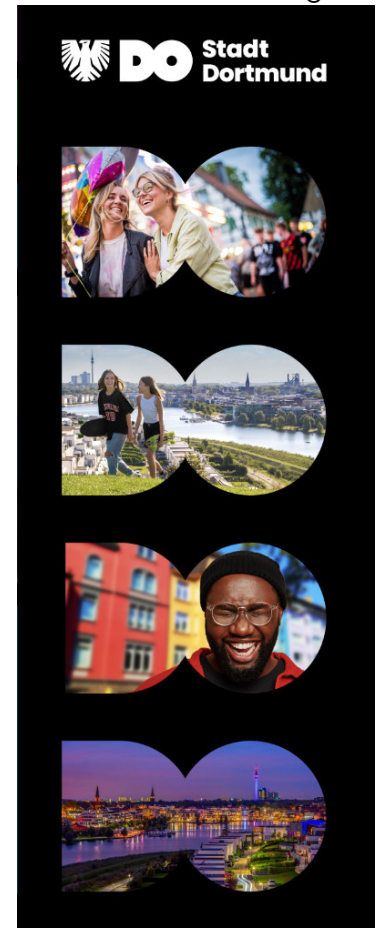
11_Entwaesserungssatzung_dortmund

12_TAB_DONETZ Wasser

13_technische_anschlussbedingungen_bma_07-2025-stand-2025

14_Mustervertrag

15_AVB allgemeine Vertragsbestimmungen



INGENIEURVERTRAG

- Technischen Ausrüstung / HOAI Teil 4 Abschnitt 2 -

Zwischen der

Stadt Dortmund,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- „Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungs-fond Dortmund“ -,

nachstehend Auftraggeber genannt,

und

.....
<Name Büro >, <Str. Nr.> in <PLZ, Ort>,
vertreten durch die Geschäftsführung Hr./Fr. <Name>,

nachstehend Auftragnehmer genannt,

wird für die Umsetzung der Maßnahme:

Umbau der Gastronomie im Rathaus Dortmund

Friedensplatz 1 in 44135 Dortmund

Projekt-Nr.: 6526003950

Auftrags-Nr.:

Auftragssumme 1. Stufe (Lph. 1-4):€ Brutto

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers
§ 4	Vergütung des Auftragnehmers / Honorarberechnung
§ 5	Zahlungen
§ 6	Zeitplanung, Termine und Fristen
§ 7	Haftpflichtversicherung
§ 8	Datenschutz / Schlussvorschriften

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Alle Anlagen zum Vertrag werden dem Auftragnehmer über die Dortmunder-Daten-Austausch-Plattform (dodap) digital zur Verfügung gestellt.

Anlagen per dodap an: xxx@xxx.com

zum Download unter: xxx

(Das Passwort wird per Mail an die o. g. Mail-Adressen versendet. Der Download steht bis zum xx.xx.xxxx zur Verfügung.)

Anlage 1 zum Vertrag: Vergabeunterlagen zum Offenen Verfahren nach VgV
(Ausschreibungstext inkl. Anlagen)

Anlage 2 zum Vertrag: Das Angebot des Auftragnehmers vom <Datum>, inkl. Honorarangebot
(Preisblatt) des Auftragnehmers in geprüfter Fassung als Grundlage der
vorläufigen Honorarberechnung;

Anlage 3 zum Vertrag: Honorarberechnung der 1. Stufe inkl. Honorarermittlungen

(optional)

Anlage 4 zum Vertrag: Aktueller Rahmenterminplan vom <Datum>

(optional)

Anlage x zum Vertrag: das Mitarbeiterverzeichnis der Subunternehmer des Auftragnehmers

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungen für die Maßnahme:

**6526003950 – Rathaus Dortmund, Friedensplatz 1 in 44135 Dortmund,
Umbau der Gastronomie des Rathauses**

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist Teil der Vergabeunterlagen (siehe Vergabetext gem. **Anlage Nr. 1 zum Vertrag**) und wird Vertragsbestandteil.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

1. Grundlagen des Vertrages sind in folgender Rangfolge:
 - 1.1 die Regelungen dieses Vertrages mit den **Anlagen Nr. 1 bis Nr. <X>**, inkl. deren Anlagen;
 - 1.2 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; insbesondere die Regelungen §§ 650 a bis 650 t BGB, finden ergänzend Anwendung;
 - 1.3 die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers;
 - 1.4 sämtliche für das Projekt einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Genehmigungen und Erlaubnisse, in der jeweils gültigen Fassung;
 - 1.5 die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung;

- 1.6 die baulichen Standards der Stadt Dortmund

Fundstelle:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/grundstuecks-und-immobilieninformationen/dortmunder-immobilien-standards/>

„Standards, 46 MB, ZIP“

- 1.7 Leitfaden der Stadt Dortmund: "Handlungsprogramm Klima-Luft 2030" sowie Leitfaden „Klimaneutrales Bauen“

Fundstellen:

<https://www.dortmund.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit-und-klimaschutz/klimaschutz-und-klimafolgenanpassung/handlungsprogramm-klima-luft-2030/>

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/bauvorschriften-und-verfahren/leitfaden-klimaneutrales-bauen-in-dortmund/>

Die Anforderungen des Klimaleitfadens der Stadt Dortmund sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die vorrangigen Bestimmungen.

Weitere Grundlagen des Vertrages sind:

2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, gelten nur dann, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind;
3. Für die Honorierung der unter § 3 genannten Leistungen gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

1. Die genannte Maßnahme nach diesem Vertrag wird wie folgt eingeordnet:

☐ Neubau	☒ Umbau	☐ Instandsetzung
☐ Erweiterungsbau	☒ Modernisierung	☐ Instandhaltung

2. Die Beauftragung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen inkl. einem optionalen Leistungsumfang:

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben und Pflichten zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen und zu erfüllen, so dass für die (Teil-) Leistungen ein mangelfreies Werk vorliegt.

2.2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen gem. § 3 Ziffer 3 dieses Vertrages. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf diese Teilleistungen zu beschränken. Die Leistungen nach § 3 Abs. 4 des Vertrages sind hiermit noch nicht beauftragt.

Eine Übertragung dieser optionalen (Teil-) Leistungen durch den Auftraggeber, einzeln oder im Ganzen, ist durch eine schriftliche Mitteilung möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer im Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der letzten bereits beauftragten Leistung überträgt.

2.3 Die Erbringung von Leistungen aus nachfolgenden Leistungsphasen ohne vorherige Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt auf eigenes Risiko des Auftragnehmers und ohne Vergütungspflicht des Auftraggebers.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der optionalen (Teil-) Leistungen nach § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages besteht nicht.

Der Auftraggeber bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er den Auftragnehmer oder einen Dritten mit den optionalen (Teil-) Leistungen beauftragt.

Der Auftragnehmer kann aus der Nichtbeauftragung der optionalen (Teil-) Leistungen keine Ansprüche (insbesondere keinen Erfüllungsanspruch und keinen Schadenersatzanspruch) gegen den Auftraggeber geltend machen.

Er ist lediglich berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die beauftragten und erbrachten Leistungen entfällt.

Aus der abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3. Der Auftragnehmer hat hierzu folgende Leistungen als Leistungspflichten zu erbringen:

3.1 Grundleistungen aus dem Leistungsbild **Technischen Ausrüstung** unter Bezug auf § 55 und Anlage 15.1 HOAI:

Die beauftragten und vereinbarten Grundleistungen der genannten **Stufe 1** gemäß dem Honorarangebot / Preisblatt in geprüfter Fassung nach diesem Vertrag sind vereinbart.

Beauftragter Leistungsinhalt:

- Stufe 1: Leistungsphasen 1 bis 4

Einzelheiten über Gegenstand und Umfang der Leistungen sowie der Honorierung ergeben sich aus den **Anlage Nr. 1 und Nr. 2 zum Vertrag** (Leistungsbild u. Honorarangebot/Preisblatt in geprüfter Fassung).

3.2 Beauftragte und vereinbarte besondere und/oder Zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Zusatzleistungen:

3.2.1 Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

3.2.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bereits folgende besondere Leistungen hiermit durch den Auftragnehmer zu erbringen sind:

Es werden hiermit die im Preisblatt (**s. Anlage Nr. 2 zum Vertrag**) aufgeführten **besonderen Leistungen** (**s. Anlage Nr. 1 zum Vertrag**) für die **1. Stufe (Lph. 1 bis 4)** beauftragt.

4. Als optional zu beauftragender Leistungsumfang werden folgende Leistungen vereinbart:

4.1) Die vereinbarten Leistungen der genannten Stufen 2 bis 3 gemäß des Preisblattes (Honorarangebot) in geprüfter Fassung nach diesem Vertrag sind optional beauftragt.

Optionaler Leistungsinhalt:

4.1.2) Stufe 2:

Grundleistungen aus dem Leistungsbild **Technischen Ausrüstung** unter Bezug auf § 55 und Anlage 15.1 HOAI: Leistungsphasen 5 bis 8

4.1.3) Stufe 3:

Grundleistungen aus dem Leistungsbild **Technischen Ausrüstung** unter Bezug auf § 55 und Anlage 15.1 HOAI: Leistungsphasen 9

4.2) Besondere Leistungen

Es werden hiermit die im Preisblatt aufgeführten besonderen Leistungen für diese Stufe 3 analog zu den Grundleistungen vereinbart.

5. Weitere und/oder zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden.

Über die dem Auftragnehmer insoweit zustehende Vergütung soll zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen werden. Die Wirtschaftlichkeit dieser Leistungen ist stets zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zusatzleistungen oder Leistungserweiterungen auszuführen, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

Die Vergütung richtet sich für zusätzlich angeforderte Leistungen nach den vereinbarten Stundensätzen nach diesem Vertrag, soweit nichts Abweichendes vereinbart.

6. Weitere Anforderungen:

6.1 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter erforderlich, die von ihnen als notwendig erkannt werden oder von ihnen verlangt werden und die nicht vertraglich vereinbart sind, sind sie verpflichtet, Vergütungsforderungen vor der Leistungserbringung anzumelden und zu vereinbaren. Die Erbringung von Leistungen, die zusätzlich und ohne eine vorherige Vereinbarung erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer oder Dritte nicht zu Honorarforderungen.

6.2 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen als Bestandteil des gesamten Planungsprozesses zu betrachten, sowie die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

6.3 Die Vertragsparteien vereinbaren mit der Realisierung der unter § 1 des Vertrages genannten Maßnahme, folgende **Ziele**:

6.3.1 **Qualitätsziel:** Planung und Ausführung nach den Standards und Vorgaben der Stadt Dortmund inkl. den Auflagen aus den Vergabeunterlagen sowie diesem Vertrag.

6.3.2 **Terminziel:** Planung und Ausführung der Maßnahme nach diesem Vertrag und fortlaufender sowie abgestimmter Detail-Terminplanung.

6.3.3 **Kostenziel:** Der Auftragnehmer hat die Planung an dem wirtschaftlichen Rahmen des Auftraggebers auszurichten.
Das in den Vergabeunterlagen (s. [Anlage Nr. 1 zum Vertrag](#)) genannte Projektbudget ist vom Auftragnehmer als einzuhaltendes Budgetziel zu verstehen. Im Rahmen der Klärung der Aufgabenstellung, Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenkataloges und der vertieften Kostenermittlung ist dies zwingend zu berücksichtigen.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektabwicklung herausstellen, dass die vereinbarten Ziele wesentlich gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen.

6.4 Der Auftragnehmer hat die Leistungen anderer, soweit sie seine eigenen Leistungen auch nur in irgendeiner anderen Weise beeinflussen könnten, zur weiteren Berücksichtigung für seine eigene Leistung zu beurteilen.

Der Auftragnehmer hat aufgrund seiner Fachkenntnis und beim Erkennen von Unstimmigkeiten den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

6.5 Werden Leistungen auf Einzelnachweis vergütet, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zu deren Anerkennung wöchentlich vorzulegen.

6.6 Die folgenden Anlagen werden Vertragsbestandteil und sind zwingend zu beachten:

Die erforderlichen Anlagen sind dem folgenden Link aus dem Internet zu entnehmen:

Fundstelle:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/grundstuecks-und-immobilieninformationen/dortmunder-immobilien-standards/>

„Informationen für Architekten und Ingenieure“, 583 KB, ZIP

„Checkliste und Formulare“, 2 MB, ZIP

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber unter dem genannten Link zur Verfügung gestellten Vorgaben, Informationen und Dokumente im Rahmen seiner Leistungserbringung zu nutzen.

6.6.1 Die zu fertigenden Pläne sind nach den Angaben der genannten Anlage zu liefern:

Siehe Anlage „**CAD – Standards für die Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung**“

6.6.2 Die Kostenermittlungen nach DIN 276 sind unter Anwendung der Vorlage des Auftraggebers (exkl. Index) zu erstellen. Ein zusätzlicher Honoraranspruch für die Verwendung dieser Vorlage besteht nicht.

Siehe hierzu Anlage „**Kostenermittlung nach DIN 276**“

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen und seine Beiträge zur Kostenermittlung nach DIN 276 (i. d. F. 12/2018) rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen.

Die Kostenschätzung nach DIN 276 ist, soweit möglich, ebenfalls bis zur dritten Ebene bzw. nach Vergabeeinheiten zu erstellen.

6.6.3 Bei Übertragung Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe) sind die formulierten Anforderungen, u. a. für die Leistungsverzeichnis- Erstellung gemäß den folgenden Anlagen zu berücksichtigen:

Siehe dazu Anlage „**Qualitätsstandards für Vergaben von Bauleistungen**“

sowie

Anlage „**ZTV Erdarbeiten**“

sowie

Anlage „**Checkliste LV-Prüfung Formblatt 24**“

6.6.4 Bei Übertragung der Leistungsphase 8 hat der Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungen ein Bautagebuch gemäß dem Angaben des Auftraggebers zu führen. Kopien des Bautagebuchs sind dem Auftraggeber zum 1. Werktag eines Monats unaufgefordert vorzulegen.

Während der gesamten Bauzeit sind im regelmäßigen Rhythmus Bau- und Projektbesprechungen mit den Baubeteiligten durchzuführen, die durch den

Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden. Die Protokolle sind dem Auftraggeber zeitnah zur Verfügung zu stellen. (siehe dazu Anlage „Bautagebuch“)

- 6.6.5 Die **Richtlinie VDI 6026 Blatt 1** "Dokumentation in der Technischen Gebäudeausrüstung – Inhalte und Beschaffenheit von Planungs-, Ausführungs- und Revisionsunterlagen" in aktueller Fassung ist verbindlich einzuhalten.

7. Projektverantwortliche

- 7.1 Der Auftragnehmer benennt als Projektverantwortliche folgende Personen:
(<Frau/Herr>, <Akad. Grad>, <Name>, <Berufsbezeichnung>)

Projektleiter(in):

Stellv. Projektleiter(in):

(bitte ausfüllen!)

- 7.2 Der Auftragnehmer stellt weiterhin in jedem Fall sicher, dass eine Vertretung bei einer örtlichen oder persönlichen Verhinderung von fachlich geeigneten und eingewiesenen Mitarbeitern gewährleistet ist und jederzeit der Zugang zu Informationen, Unterlagen, Plänen, etc. gegeben ist und diese an den Auftraggeber oder an weitere Fachplaner übergeben werden können. Dies gilt auch bei Krankheitsfällen.

- 7.3 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine auf seiner Seite projektverantwortliche Person.

8. Einsatz von Dritten und die Zustimmung des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro erbringen.

- 8.2 Für den Einsatz von Dritten ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und der entsprechende Haftpflichtversicherungsnachweis vorzuweisen. Der Einsatz von Dritten ohne vorhergehend durch den Auftraggeber erteilte Zustimmung, berechtigt den Auftraggeber, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftragnehmer zuvor mit angemessener Fristsetzung abgemahnt worden ist und der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Frist nicht Abhilfe geschaffen hat.

§ 4

Vergütung des Auftragnehmers / Honorarberechnung

1. Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des Honorarangebots des Auftragnehmers gemäß **Anlage Nr. <X> zum Vertrag** in geprüfter Fassung.
2. Die vereinbarten Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Nebenkosten und Zu- und/oder Abschläge) sind verbindlich und können nachträglich nach Abschluss dieses Vertrages nicht angepasst werden.
3. Die dem Auftragnehmer zu gewährende Vergütung der Grundleistungen nach diesem Vertrag wird nach Maßgabe der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der vereinbarten Fassung nach diesem Vertrag ermittelt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

4. Liegen die endgültig anrechenbaren Kosten eines Leistungsbildes nach HOAI über dem obersten HOAI-Tabellenwert, wird für die Tafelfortschreibung das AHO Heft Nr. 14 „HOAI-Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen“ (Stand: August 2016) vereinbart.
5. Soweit die anrechenbaren Kosten einer Anlagengruppe unterhalb des niedrigsten HOAI-Tabellenwertes (5.000,00 € netto) nach § 56 Abs. 1 HOAI liegen, werden die anrechenbaren Kosten mit einer anderen Anlagengruppe vorläufig zusammengefasst. Die endgültige Honorarermittlung erfolgt getrennt nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder einzelnen Anlagengruppe nach § 53 Abs. 2 HOAI, soweit die anrechenbaren Kosten sich innerhalb der HOAI-Tabelle befinden.
6. Honorareinstufung
Es gilt die Honorareinstufung (Honorarzone und -satz) gem. Honorarangebot/Preisblatt gemäß **Anlage Nr. 2 zum Vertrag** in geprüfter Fassung.
7. Kostengrundlage:
Die Grundlage der vorläufig anrechenbaren Kosten gem. §§ 4 und 6 HOAI ist der Kostenrahmen des Auftraggebers gemäß den Vergabeunterlagen nach **Anlage Nr. 1 und 2 zum Vertrag**.
8. Anrechenbare Kosten:
Die vorläufig anrechenbaren Kosten sind den Vergabeunterlagen nach **Anlage Nr. 2 zum Vertrag**.
9. Honorar für besondere Leistungen
 - 9.1 Die Abrechnung der Einzelleistungen erfolgt gemäß der Ausweisung im Preisblatt (Honorarangebot) entweder auf Basis des vereinbarten Pauschalhonorars oder auf Nachweis des tatsächlichen Aufwandes zu den ausgewiesenen Einheitspreisen bzw. Stundensätzen im Honorarangebot in geprüfter Fassung.

Bei einer Vereinbarung nach Einheitspreisen/ Stundensätzen hat der Auftragnehmer Nachweise zu führen, die die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. mit Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Diese Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung dem Auftraggeber vorzulegen.

Leistungen nach Tagessatzpauschale werden ab einem Gesamtaufwand von 8,0 Stunden pro Tag als Tagessatz anerkannt. Anderenfalls erfolgt eine Abrechnung nach Stundenaufwand mit den vereinbarten Stundensätzen.

Bei den Positionen und Leistungen mit vereinbarten Pauschalhonorar wird das jeweilige Honorar für die gesamte Vertragsdauer fest vereinbart. Sie sind grundsätzlich unabhängig von der Entwicklung der Baukosten des Projekts sowie von den tatsächlichen Ressourceneinsatz durch den Auftragnehmer.

Eine spätere zu erstellende und genehmigte Kostenberechnung lässt die jeweilige Pauschalvereinbarungen unberührt. Das gilt auch für die Kostenfeststellung nach Abschluss des Projektes.
 - 9.2 Honorar für besondere Leistungen in der Stufe 1:
Die gemäß § 3 Absatz 2 dieses Vertrages beauftragten besonderen Leistungen analog der Grundleistungen Lph. 1 bis 4 werden gemäß den vereinbarten Pauschalen/Einheitspreisen/Stundensätzen des Honorarangebotes/Preisblattes des Auftragnehmers (s. **Anlage Nr. 2 zum Vertrag**) in geprüfter Fassung vereinbart.
 - 9.3 Honorar für besondere Leistungen in den weiteren Stufen
Die gemäß § 3 Absatz 4 dieses Vertrages vereinbarten Leistungen werden analog der Grundleistungen gemäß den vereinbarten Stundensätzen/Einheitspreisen/Pauschalen des

Honorarangebotes des Auftragnehmers (s. [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#)) in geprüfter Fassung optional vereinbart.

10. Mitzuverarbeitenden Bausubstanz:

Eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten gemäß diesem Vertrag durch evtl. mitzuverarbeitende Bausubstanz erfolgt nicht. Ein evtl. entstehender Mehraufwand durch mitzuverarbeitende Bausubstanz ist durch das nach den übrigen Regelungen des § 4 berechnete Honorar abgegolten.

11. Endgültige Honorargrundlage

11.1. Die endgültige Honorarberechnung für alle Grundleistungen nach diesem Vertrag richtet sich nach den anrechenbaren Kosten auf Grundlage, der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung (exkl. Index).

Solange die Kostenberechnung noch nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung maßgebend.

11.2. Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages, mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Leistungen, die auf der Grundlage des veränderten Leistungsumfanges zu erbringen sind, durch eine schriftliche Vereinbarung anzupassen.

Die Nachträge bzw. Änderungen sind durch den Auftragnehmer in der Kostenberechnung gesondert kenntlich zu machen.

12. Zuschläge / Abschläge:

Es gelten die vereinbarten Zu- und Abschlagsbedingungen gem. Honorarangebot gemäß [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#) in geprüfter Fassung.

13. Nebenkosten

Zur Abgeltung aller sonstigen Nebenkosten gemäß § 14 HOAI (wie z. B. Telefon, Versandkosten, EDV, Lichtpausen, Kopien und Reisekosten, etc.) gelten die Nebenkostenbedingungen gemäß [Anlage Nr. 2 zum Vertrag](#) in geprüfter Fassung.

11. Mehrwertsteuer

Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

15. Leistungen nach Zeitaufwand:

Zur Abgeltung von eventuell gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen, die nach Stundensätzen vergütet werden, gelten die Stundensatzvereinbarungen gem. geprüften Preisblatt/ Honorarangebot (s. [Anlage 2 zum Vertrag](#)).

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d.h. Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufzuführen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung vorzulegen.

15. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Bedingungen errechnet sich das Honorar wie folgt:

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Bedingungen errechnet sich das vorläufige Honorar (1. Stufe) der beauftragten Leistungen wie folgt:

siehe [Anlage Nr. 3 „Honorarermittlung 1. Stufe“ zum Vertrag](#)

Zahlungen

1. Der Auftragnehmer erhält auf Antrag Abschlagszahlungen mit bis zu 95%, der ihm für die jeweils erbrachten Teilleistungen zustehenden Honorare, einschließlich Umsatzsteuer.
2. Wenn die Kostenberechnung vorliegt oder keine weiteren optionalen Stufen abgerufen werden, wird das den Leistungsphasen entsprechende Honorar zu 100 % ausbezahlt.
3. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen des Auftragnehmers werden binnen 30 Kalendertagen fällig, nachdem der Auftragnehmer die jeweilige Leistung vertragsmäßig erbracht hat und eine prüffähige Rechnung vorgelegt hat.
4. Wenn der Rechnungsbetrag von Rechnungen des Auftragnehmers jedweder Art innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung und der Rechnung durch den Auftraggeber beglichen wird, werden 2,0 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer sich abzeichnenden Reduzierung der jeweilig anrechenbaren Kosten eine Überzahlung von Vergütungen zu vermeiden; er hat daher die Abschlagsforderungen, auch Dritter, ggf. entsprechend zu reduzieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber zu informieren.

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des von ihm durchzuführenden Kostencontrollings vor, bei einer sich abzeichnenden Überzahlung des Auftragnehmers die Abschlagsforderungen entsprechend zu vermindern. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber rechtzeitig informiert.

6. Eine förmliche Teilabnahme nach § 650 s BGB für die Leistungen des Auftragnehmers wird nicht verlangt.
7. Die nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Schlusszahlung wird fällig, sobald der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat.
8. Die Fälligkeit der Schlusszahlung ist abhängig vom Einreichen einer prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers.
9. Auf den Rechnungen ist die Projekt- Nr. und die Auftrags- Nr. des Projektes auszuweisen.
10. Die Rechnungen für Leistungen des Auftragnehmers sind wie folgt auszustellen und weiterzuleiten:

Die Rechnungsanschrift lautet:

Sondervermögen „Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds Dortmund“
Ostwall 60
44122 Dortmund

Die Rechnungen sind zur Prüfung einzureichen an:

Städtische Immobilienwirtschaft
65/2-3 Frau Neuhaus
Königswall 14
44137 Dortmund

§ 6

Zeitplanung, Termine und Fristen

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass eine reibungslose und effektive Projektabwicklung erreicht wird.

Der Terminplan vom <Datum> gemäß **Anlage Nr. x Ziffer x** zu den Vergabeunterlagen wird Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten.

2. Terminpläne, welche im Laufe der Projektabwicklung fortgeschrieben werden und einvernehmlich abgestimmt sind, werden ebenfalls Vertragsbestandteil und sind verbindlich zu beachten.
3. Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass durch besondere Umstände die unter § 6 Abs. 1 vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Nichteinhaltung des Termins dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbereiten.
4. Besondere Ereignisse und Umstände (z. B. Unfälle, Krankheiten, Lieferstörungen und verzögerte Leistungserbringung durch ein am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen oder Büro), die nach Einschätzung des Auftragnehmers zur Verzögerung eines Termins führen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind dem Auftraggeber voraussichtliche Mehrkosten, die durch eine evtl. Terminverzögerung entstehen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftsummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a)	für Personenschäden	1.500.000,00 €
b)	für sonstige Schäden	500.000,00 €

Bedient sich der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistungen Dritter, so ist zu gewährleisten, dass der Versicherungsschutz auch die Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden.

2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 8

Datenschutz / Schlussvorschriften

1. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen müssen in Textform erfolgen. Ein darüber hinaus für bestimmte Erklärungen in diesem Vertrag angeordnetes Schriftformerfordernis bleibt davon unberührt.

2. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte, personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des BundesdatenschutzG.

Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

Sofern der Auftragnehmer weitere Dienstleister zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, die Anforderungen des Art. 28 DSGVO zu erfüllen und ordnungsgemäße Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO mit den Dienstleistern abzuschließen und die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3. Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrags oder von den in § 2 genannten Vertragsgrundlagen ist dem Auftragnehmer allgemein oder im Einzelfall nur gestattet, wenn dieser vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.
4. Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.
5. Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Original-Ausfertigung des Vertrages inkl. Anlagen.
6. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Auftraggeber:

Stadt Dortmund

Dortmund, den
Im Auftrag

.....
(Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift)

Auftragnehmer:

..... den
(Ort, Datum)

.....
(Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage Nr. 15 zu den Vergabeunterlagen

**Allgemeine Vertragsbestimmungen der Städtischen Immobilienwirtschaft
für Architekten- und Ingenieurverträge**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
2. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
3. Leistungen des Auftraggebers
4. Sonderfachleute
5. Abwicklung und Kontrolle
6. Herausgabeanspruch des Auftraggebers
7. Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers
8. Haftung / Verjährung
9. Urheberrecht
10. Kündigung des Vertrages
11. Arbeitsgemeinschaft
12. Erfüllungsort / Streitfälle / Gerichtsstand

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer hat das Interesse des Auftraggebers an einer wirtschaftlichen und sparsamen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten zu wahren und alle Maßnahmen zur Abwendung von Schäden und Nachteilen für den Auftraggeber einzuleiten und eine wirtschaftliche, zweckmäßige Lösung zu erbringen.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbstständige Verhandlungen mit Dienststellen anderer Behörden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu führen, es sei denn, der Auftraggeber hat ihn hierzu ausdrücklich ermächtigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat sich bei den zur Ausführung seines Auftrages erforderlichen Verhandlungen mit dem Auftraggeber nur an die von ihm benannte projektverantwortliche Person bzw. deren Vertretung zu wenden. Bei wesentlichen Verhandlungen mit den vom Auftraggeber beauftragten Sonderfachleuten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Termin vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.4 Die Vergütung für zusätzliche Leistungen, welche der Auftraggeber ggf. fordert, ist mit dem Auftraggeber vorab schriftlich zu vereinbaren. Eine nachträgliche Honorarforderung wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für Änderungen des vereinbarten Leistungsbildes. Notwendige Überarbeitung der Pläne bzw. Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- 1.5 Die Leistungen des Auftragnehmers und die dazu gehörenden wesentlichen Unterlagen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wirtschaftlichen Rahmen des Bauvorhabens mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Sofern der Auftragnehmer einen Kostenrahmen nach DIN 276 erstellt, wird diese Vorleistung nicht honoriert.
- 1.7 Bei Fördermittel- bzw. Zuwendungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die aktuellen Förderrichtlinien und (Neben-) Bestimmungen nach Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Bundeshaushaltsordnung (BHO) zwingend zu beachten.
- 1.8 Bei der Planung bzw. Ausführung der Baumaßnahme sind grundsätzlich die aktuell geltenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
- 1.9 Bei zusätzlich anfallenden Mehrkosten, wie z.B. durch Sonder- oder Änderungswünsche seitens des Auftraggebers, oder durch Kostenabweichungen zwischen den Kostenermittlungen nach DIN 276 (Kostenschätzung, Kostenberechnung, usw.) oder durch Bauzeitverzögerung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und eine Entscheidung einzuholen.

In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber – soweit möglich – unverzüglich Vorschläge zur Kosteneinsparung zu unterbreiten.

- 1.10 Billigt oder genehmigt der Auftraggeber eine Leistung des Auftragnehmers, so wird dadurch die Haftung des Auftragnehmers nicht berührt.
- 1.11 Während der gesamten Planungs- und Ausführungszeit sind im regelmäßigen Rhythmus Projektbesprechungen durchzuführen, die vom Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden und dem Auftraggeber digital und zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- 1.12 Eingehende Rechnungen von den auszuführenden Unternehmen sind vom Auftragnehmer mit einem Eingangsstempel zu versehen, auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren, zu prüfen und mit folgenden Feststellungsvermerken zu versehen:

„sachlich (bzw. fachtechnisch) und rechnerisch richtig“

inkl. Endbetrag, Ort, Prüfdatum und Unterschrift mit Firmenstempel des Auftragnehmers.

Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese durch seine Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass:

- bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachtechnisch ausgeführt worden sind;
- die Vertragspreise eingehalten wurden und;
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Um die Fristen gem. § 16 VOB-B zu wahren, hat der Auftragnehmer die geprüften Rechnungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb der genannten Fristen an den Auftraggeber weiterzuleiten:

- Abschlagszahlungen: 8 Kalendertage
- Teil-/ Schlussrechnungen: 14 Kalendertage

2. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 2.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 2.2 Finanzielle Verpflichtungen (Aufträge) für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.

3. Leistungen des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Erbringen seiner Leistungen die Informationen zur Verfügung, die er für diese Leistungen benötigt.
- 3.2 Vom Auftraggeber werden für die Durchführung des in § 1 bezeichneten Bauvorhabens allgemeine Leistungen übernommen wie:
 - a) Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners;
 - b) Übernahme der Bauherrenleistungen;
 - c) Durchführung der Vergabeverfahren für die Bauleistungen unter Verwendung der Beiträge des Auftragnehmers (erfolgt bauseits durch Stadtamt 19 (Vergabeamt))

4. Sonderfachleute

- 4.1 Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Entscheidungen, die für die terminliche und kostenmäßige Abwicklung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, direkt mit der vom Auftraggeber benannten projektverantwortlichen Person bzw. deren Vertretung abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in Textform zu dokumentieren.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber regelmäßig, unaufgefordert über den Projektfortschritt/- Status zu unterrichten; - das schließt - schriftliche Berichte über besondere Projektvorkommnisse wie z.B. Planungs/- Termin/- und Kostenabweichungen mit ein.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Auskünfte, Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

- 4.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Sonderleistungen zu beauftragen. Dies ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten in erforderlichem Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und seine Planung in Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis aufzustellen.
- 4.8 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten ohne besondere Vergütung aufzuzeigen.
- 4.9 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

5. Abwicklung und Kontrolle

- 5.1 Die Kontrolle über die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen obliegt dem Auftraggeber. Die Leistungen der internen Fachbereiche des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer zu kontrollieren.
- 5.2 Die Rechnungen für Leistungen des Auftragnehmers werden durch den Auftraggeber geprüft.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber laufend über zusätzlich gemachte Aufwendungen oder noch zu erwartende Verpflichtungen zu unterrichten.

6. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 6.1 Die vom Auftragnehmer gefertigten, beschafften oder ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Leistungen endgültig auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum.
- 6.2 Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

7. Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung uneingeschränkt Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis die festgelegte Haftung bzw. Verjährung abgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fragen und Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes des Auftraggebers.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Tatsachen, über die er bei Ausführung seiner Leistungen Kenntnis erlangt, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die Tatsachen ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

8. Haftung / Verjährung

- 8.1 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

Werden Leistungen abschnittsweise beauftragt, unterliegen die Honoraransprüche des Auftragnehmers jeweils eigenständigen Verjährungsfristen.

- 8.2 Die Mängelansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren lt. § 634 a BGB in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit der Abnahme der jeweils beauftragten Leistung.
- 8.3 Wird der Auftragnehmer mit der Leistungsphase 9 zusammen mit vorangehenden Leistungsphasen beauftragt, ist er berechtigt, nach Abschluss der Leistungsphase 8 eine Teilschlussrechnung zu stellen.

9. Urheberrecht

- 9.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Unterlagen des Auftragnehmers für die Baumaßnahme, auf die sich der Vertrag bezieht, zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und zu ändern; dasselbe gilt für das ausgeführte Werk.
- 9.2 Der Auftragnehmer willigt ein, dass der Auftraggeber künftig und ohne vorherige Rücksprache Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahmen vornehmen bzw. vornehmen lassen und diese veröffentlichen kann.
- Dies gilt auch für An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit es dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.
- Der Auftragnehmer wird vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört.
- 9.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers in Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- 9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen, sowie Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 9.5 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritten belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können.
- 9.6 Die vorstehenden Bedingungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

10. Kündigung des Vertrages

- 10.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag gemäß § 648 a BGB aus wichtigem Grund kündigen. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.2 Der Auftraggeber kann darüber hinaus den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen.
- 10.3 Auf Leistungen, für die kein Vergütungsanspruch besteht, finden die Bestimmungen zum Herausgabeanspruch und zum Urheberrecht dieses Vertrages keine Anwendung.
- 10.4 Im Falle der Kündigung bleiben alle dem Auftraggeber in Fällen der Nichterfüllung, des Verzuges, der positiven Vertragsverletzung, der Fehlerhaftigkeit der Leistungen, der verspäteten Herstellung, in Fällen unerlaubter Handlungen oder in Fällen sonstiger Pflichtverletzungen zustehenden Rechte, Ansprüche oder Befugnisse unberührt.

11. Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 11.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz der vereinbarten Haftpflichtversicherung in der Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

12. Erfüllungsort / Streitfälle / Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Dortmund.
- 12.2 Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.
- 12.3 Soweit nach § 38 Abs. 1 ZPO eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, vereinbaren die Parteien Dortmund als zuständigen Gerichtsstand.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.

19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 € netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben , wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- 7 . Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- 11 . Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit.
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- (1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 450-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.